

**Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 in Verbindung mit § 20i Absatz 1
und § 92 Absatz 1 Nr. 15 Sozialgesetzbuch V (SGB V)**

**über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen
übertragbare Krankheiten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte**

(Impfvereinbarung)

zwischen

dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW)

nachstehend „VDBW“ genannt

und

den Landesverbänden der Krankenkassen in Westfalen-Lippe

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse, Kopenhagener Str. 1, 44269 Dortmund
- BKK-Landesverband NORDWEST, Hatzper Str. 36, 45149 Essen – handelnd für die BKKen, die dem Vertrag beitreten
- KNAPPSCHAFT – Hauptverwaltung, Knappschaftstr. 1, 44799 Bochum

nachstehend „Krankenkassen/-verbände“ genannt

Präambel

Gemäß § 132e Abs. 1 Satz 1 SGB V verfolgen die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, in Westfalen-Lippe die Versorgung der Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen mit Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V durch die teilnehmenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Rahmen impfpräventiver Maßnahmen zu verbessern.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die Erbringung von Schutzimpfungen im Rahmen der Leistungspflicht der Krankenkassen entsprechend des Impfkataloges und der Regelungen der jeweils geltenden Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie deren Abrechnung.
- (2) Das Recht der Versicherten auf freie Arztwahl nach § 76 SGB V bleibt unberührt.
- (3) Folgende Schutzimpfungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
 1. Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden und nicht beruflich indiziert sind,
 2. Schutzimpfungen, die von anderen Stellen, beispielsweise durch Arbeitgeber oder den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf Grund gesetzlicher und/oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, durchzuführen sind,
 3. Impfungen im akuten Verletzungsfall (Postexpositionsprophylaxe), beispielsweise gegen Tetanus und Tollwut, sowie mit Sera, Immunglobulin und Chemotherapeutika als Krankenbehandlung.
- (4) Soweit medizinisch indiziert und wirtschaftlich im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB V sollen dabei Mehrfachimpfstoffe verwendet werden.

§ 2

Berechtigte Versicherte

Anspruchsberechtigt sind Versicherte der vertragsschließenden bzw. beigetretenen Krankenkassen. Die Anspruchsberechtigung ist von den Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen. Der Versicherte hat seine Teilnahme sowie sein Einverständnis zur Datenübermittlung gem. Anlage 4 durch Unterschrift zu erklären.

§ 3

Berechtigte Ärzte

- (1) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Betriebssitz in Westfalen-Lippe mit der Facharztqualifikation Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erbringen, die nach den berufsrechtli-

chen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen und die Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 der SI-RL erfüllen.

- (2) Der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte schließt stellvertretend für interessierte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte diese Rahmenvereinbarung mit den teilnehmenden gesetzlichen Krankenkassen in Westfalen-Lippe ab. Mitglieder des VDBW sowie nicht organisierte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die sich an dieser Vereinbarung beteiligen wollen, zeigen dies dem VDBW an (Anlage 3).
- (3) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind verpflichtet, das Einverständnis ihres Arbeitgebers bzw. Auftragsgebers zur Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung und zur Nutzung der Betriebseinrichtungen einzuholen.

§ 4 Inhalt der Impfleistungen

Die Impfleistungen durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes:

1. Die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
3. Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
4. Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
5. Einschreiben des Impfings zur Teilnahme und Datenschutzerklärung (Anlage 4)
6. Empfehlung über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung, Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- oder Auffrischimpfungen, Eintragung der erfolgten Impfung im Impfausweis oder Ausstellen einer Impfbescheinigung sowie bei Bedarf die Ausgabe eines Impfausweises.

§ 5 Dokumentation und Qualitätssicherung

- (1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die durchgeführte Schutzimpfung entsprechend den Anforderungen des § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu dokumentieren. Der impfende Arzt hat danach jede Schutzimpfung unverzüglich in einen vorhandenen Impfausweis einzutragen oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, eine Impfbescheinigung auszustellen. Informationen zum Bezug und zur Ausgabe von Impfausweisen stellen die Krankenkassen den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten auf Anfrage zur Verfügung.
- (2) Bestandteil der Leistung ist auch der Eintrag in ein ggf. vorliegendes Bonus-Checkheft der Krankenkasse des Versicherten.

- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen.
- (4) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die Anforderungen der SI-RL, Hinweise der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie die jeweilige Fachinformation des Herstellers zum verwendeten Impfstoff zu beachten.
- (5) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dokumentieren die durchgeführten Impfungen - differenziert nach den jeweiligen Impfleistungen - quartalsweise gegenüber den Krankenkassen. Dabei sind die in der Anlage 2 zur SI-RL aufgeführten Dokumentationschlüssel zu verwenden.

§ 6

Datenlieferung/Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der VDBW/die Betriebsärztin/der Betriebsarzt leitet der zuständigen Krankenkasse die zum Zwecke der Abrechnung erforderlichen Daten gemäß § 9 Abs. 1 zu.
- (2) Der Impfling hat vor der Applikation die Einwilligungserklärung gem. Anlage 4 zu unterschreiben.
- (3) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt. Sie sind von allen Vertragspartnern zu beachten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen der Abrechnung der erbrachten Leistungen zu beachtenden Vorschriften.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (5) Sie haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (7) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (9) Die Leistungserbringer unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.
- (10) Soweit der VDBW/die Betriebsärztin/der Betriebsarzt eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 7

Bezug und Abrechnungspreise von Impfstoffen

- (1) Bei der Auswahl/Bestellung der Impfstoffe sind von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten grundsätzlich die preisgünstigsten Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen oder Teilmengen daraus einzusetzen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten im Sinne von § 12 Absatz 1 SGB V zu nutzen.
- (2) Der VDBW/Betriebsarzt/die Betriebsärztin bestellt die benötigten Impfstoffe unter Verwendung des Bestellscheins gemäß Anlage 1b über eine öffentliche Apotheke seiner Wahl, die ihm/ihr einen Abrechnungspreis mit den teilnehmenden Krankenkassen in Höhe von max. Apothekeneinkaufspreis (AEK) + 3% + MwSt. zugesichert hat. Eine Abforderung über den Sprechstundenbedarf (SSB) ist unzulässig.
- (3) Vor der Bestellung der Impfstoffe in der Apotheke hat die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in dem Betrieb, in dem die Impfkation durchgeführt werden soll, eine Bedarfsermittlung vorzunehmen. Diese umfasst neben der Anzahl der voraussichtlich zu impfenden Mitarbeiter auch deren Kassenzugehörigkeit. Eintragungen zur Kassenzugehörigkeit auf dem Bestellschein können im Auftrag des Betriebsarztes auch durch den Apotheker erfolgen. Bei einem dem Betriebsarzt nicht bekannten Wechsel der Krankenkasse durch einen Versicherten, ist eine nachträgliche Korrektur der Kassenzugehörigkeit auf dem Bestellschein im Auftrag des Arztes durch den Apotheker möglich.
- (4) Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sind bereits in der Vergütung der Impfleistung gemäß § 8 Abs. 1 enthalten.

§ 8

Vergütung der ärztlichen Leistung/Sachkosten

- (1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die in Betrieben auch die Impfungen als Dienstleistung erbringen, erhalten für die Verabreichung des Impfstoffes sowie für die weiteren Leistungen gemäß § 4 eine Vergütung je Applikation in Höhe der für Vertragsärzte in Westfalen-Lippe gemäß jeweils gültiger Impfvereinbarung (KVWL) vorgesehenen Vergütung abzüglich eines jeweiligen Abschlages von 7,5%.
- (2) Sofern Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auch an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen, scheidet eine Abrechnung der Impfung über die Kassenärztlichen Vereinigungen aus. Die Abrechnung hat nach Absatz 1 zu erfolgen.

- (3) Eine Abrechnung nach Abs. 1 scheidet in den Fällen aus, in denen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte anderweitig für die erbrachten Applikationen vergütet werden.
- (4) Die Verbrauchsmaterialien können mit einem Aufschlag von je 0,16 EUR auf die Einzelapplikation pauschal über die Anlage 1 in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung der Impfleistung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind – bis zur Abrechnung gemäß neuer Technischer Anlage (TA 7.0) – die als Anlage 1 (ärztliche Leistung und Sachkosten) bzw. Anlage 1a (Impfstoffe) beigefügten Muster als Abrechnungsblätter zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt für die verabreichten Impfstoffe, für das Verbrauchsmaterial sowie für die ärztlichen Leistungen jeweils zum Quartalsende gegenüber der Krankenkasse, die laut vorgelegter elektronischer Gesundheitskarte zuständig ist. Die gesetzliche Regelungslücke zur Befugnis der Betriebsärzte zur elektronischen Abrechnung, auch durch eine beauftragte andere Stelle, wurde durch Aufnahme von § 132e SGB V in den § 295a SGB V zwischenzeitlich durch das TSVG geschlossen. Für eine Übergangsphase bis zum 01.07.2021 bzw. spätestens bis zu dem gesetzlich die Krankenkassen verpflichtenden Termin zur Abrechnung der Verträge nach § 132e Abs. 1 SGB V gemäß DTA resp. Technischer Anlage zum § 295 Abs. 1b SGB V vereinbaren die Vertragspartner eine jeweilige Direktabrechnung zwischen impfendem Arzt bzw. dem VDBW, liefernder Apotheke und zuständiger Krankenkasse. Die Übermittlung der Abrechnungsblätter nach Anlage 1, 1a und 1b erfolgt verschlüsselt in elektronischer Form gemäß Absatz 2. Der Kostenträger übernimmt die Kosten für bei ihm anspruchsberechtigte Versicherte. Sind Leistungen für Personen berechnet, die nicht bei diesem Kostenträger einen Leistungsanspruch haben, so können die Kosten zurückgewiesen werden. Der Rechnungssteller ist entsprechend zu informieren.
- (2) Die Abrechnung soll in elektronischer Form an die Krankenkassen übermittelt werden. Dazu stellt der VDBW Excel-Tabellen gemäß Anlage 1, 1a und 1b unter www.vdbw.de sowie das Beitrittsgesuch Betriebsärzte gem. Anlage 3 zum Download zur Verfügung. Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt papierlos in einem elektronisch weiterzuverarbeitenden Format, vorzugsweise als EXCEL-Datei mittels Datenträger. Es wird vom VDBW bzw. den Betriebsärzten gewährleistet, dieses Verfahren, gemäß Abs. 1 spätestens bis zum 01.07.2021 bzw. spätestens bis zu dem gesetzlich die Krankenkassen verpflichtenden Termin zur Abrechnung der Verträge nach § 132e Abs. 1 SGB V gemäß DTA resp. Technischer Anlage zum § 295 Abs. 1b SGB V, in die maschinelle Abrechnung gemäß den Vorgaben des § 295a SGB V bzw. der Technischen Anlage (TA Version 7.0) zum § 295 Abs. 1b SGB V zu überführen.
- (3) Der Vergütungsanspruch wird spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang fällig. Die Frist beginnt mit Eingang der Abrechnungsunterlagen bei der in der Anlage 5 genannten Abrechnungsstelle der jeweiligen Krankenkasse. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. berechnet werden; § 288 Abs. 5 BGB findet keine Anwendung. Der Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens, insbesondere vorgerichtlicher Anwaltskosten, ist ausgeschlossen; prozessuale Kostenerstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt quartalsweise durch die Apotheken auf Basis des vom Betriebsarzt vorher gemäß § 7 Abs. 3 ermittelten Bedarfes und der daraus gemäß § 7 Abs. 2 ergangenen Bestellungen je Kostenträger unter Verwendung des Abrechnungsblattes gemäß Anlage 1a.)
- (5) Die Vorschriften zur wirtschaftlichen Leistungserbringung nach § 12 SGB V gelten. Wird von den Krankenkassen – nach Abgleich mit den geleisteten ärztlichen Vergütungen je Impfstoff und Quartalsrechnung – eine implausible Menge entsprechend bezahlter Impfstoffe festgestellt, kann diese dem verantwortlichen Betriebsarzt/der verantwortlichen Betriebsärztin mittels Verrechnung mit zukünftigen Vergütungsansprüchen als Nachforderung auferlegt werden. Gesetzlich geregelte Abweichungen (derzeit bis zu 30% bei Grippeimpfstoffen) werden von den Krankenkassen toleriert (vgl. § 106b Abs. 1a SGB V i. v. m. § 132e Abs. 2 SGB V).
- (6) Die teilnehmenden Krankenkassen/-verbände sind berechtigt, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungsquartal die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung entsprechend § 106 d Abs. 3 Satz 1 SGB V zu prüfen. Zu Unrecht gezahlte Vergütungen/wirtschaftlicher Schaden bei Impfstoffen sind zu erstatten
- (7) Der Bestellmonat der Impfstoffe, die durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin in der Apotheke gem. § 7 Abs. 2 bestellt werden, muss nicht identisch sein mit dem Abrechnungsmonat/Abrechnungsquartal des Apothekers; gleichwohl ist eine möglichst synchrone Rechnungsstellung von Betriebsarzt/Betriebsärztin und Apotheke anzustreben, um die Plausibilitätsprüfung bzgl. Häufigkeit abgerechneter ärztlicher Leistungen zu entsprechend eingesetzten Impfstoffen zu erleichtern.

§ 10 Beitritt

- (1) Dieser Impfvereinbarung können weitere Krankenkassen sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte beitreten.
Ein Verzeichnis der Vertragspartner und der beitretenden Vertragspartner, getrennt nach Krankenkassen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzten, wird bei der Geschäftsstelle des VDBW geführt und verwaltet.
- (2) Krankenkassen, die diesem Vertrag beitreten wollen, zeigen dies der VDBW-Geschäftsstelle mittels der schriftlichen Erklärung gem. Anlage 2 an.
In dieser Erklärung benennt die Krankenkasse gleichzeitig ihre Abrechnungsstelle unter Angabe des Ansprechpartners und der postalischen Anschrift.
- (3) Betriebskrankenkassen, die diesem Vertrag beitreten wollen, beauftragen den BKK-Landesverband NORDWEST gem. Anlage 2a, umgehend in ihrem Namen den Beitritt gegenüber der Geschäftsstelle des VDBW zu erklären.
- (4) Die Annahme des Beitritts der Krankenkassen erfolgt durch schriftliche Erklärung des VDBW gegenüber der Krankenkasse bzw. des BKK Landesverbandes NORDWEST. Sie wird vollzogen durch die Aufnahme in das Vertragspartnerverzeichnis.
- (5) Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die diesem Vertrag beitreten wollen, zeigen dies der VDBW-Geschäftsstelle mittels der schriftlichen Erklärung gem. Anlage 3 an und beauftragen diese, die Beitrittserklärung gegenüber den Krankenkassen bekannt zu

geben. Die Bekanntgabe der Beitrittserklärung gegenüber den Krankenkassen erfolgt durch die Aufnahme der beitretenden Betriebsärztin oder den beitretenden Betriebsarzt in das Verzeichnis der Betriebsärzte.

Der Beitritt gilt mit der Veröffentlichung der Liste als angenommen, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Dieser Vertrag kann auch von oder gegenüber jeder einzelnen Krankenkasse/jedem einzelnen Krankenkassenverband gekündigt werden; eine solche Kündigung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Karlsruhe, den

Dortmund, den

Verband Deutscher Betriebs-
und Werksärzte e.V. (VDBW)

AOK NORDWEST – die Gesundheitskasse.

Essen, den

BKK-Landesverband NORDWEST

Bochum, den

KNAPPSCHAFT – Hauptverwaltung

Düsseldorf, den

Anlage 1b

Bestellschein für Impfleistungsstoffe* für Quartal Jahr (bis zur DTA-Abrechnung gem. neuer TA)

Name Betriebs- oder Werkarzt/ärztin

IK-Nummer Betrieb- oder Werkarzt/ärztin

Anschrift Betriebs- oder Werkarzt/ärztin

Betrieb (Name und Ort)

Impfaktion Ort / Betrieb / Datum

An

Name der Apotheke

Bestellnummer: _____

Anschrift

Bestelldatum: _____

Bezeichnung des bestellten Impfstoffes	Packungsgröße	Menge ³					
			AOK NW	KNAPPSCHAFT	²	²	²

*max. Erstattungsbetrag des Impfstoffes: AEK + 3% + MwSt.

¹ Eintrag erfolgt durch Apotheker zum Quartalsende nach Auskunft des Betriebsarztes

² Beitretende Betriebs-/ sonstige Krankenkasse

³ Übertrag: in (): nicht eingesetzte Impfstoffe im Vorquartal

Datum

Unterschrift Betriebs- oder Werkarzt/ärztin

Anlage 1b*

**Bestellschein für Grippeimpfstoffe* für Quartal Jahr
(bis zur DTA-Abrechnung gem. neuer TA)**

Name Betriebs- oder Werkarzt/ärztin
 IK-Nummer Betrieb- oder Werkarzt/ärztin
 Anschrift Betriebs- und Werkarzt/ärztin
 Betrieb (Name und Ort)
 Impfkation Ort/ Betrieb/Datum

An

Name der Apotheke
 Anschrift

Bestellnummer: _____

Bestelldatum: _____

Bestellter Impfstoff: _____

Gesamt	Packungsgröße	Menge ²	Geschätzte Anzahl Versicherte
	Verteilung Krankenkassen:		
AOK NW			
KNAPPSCHAFT			
1			
1			

*)max. Erstattungsbetrag: AEK + 3% + MwSt.

¹ Beitretende Betriebs-/ sonstige Krankenkasse

² Übertrag: in (): nicht eingesetzte Grippeimpfstoffe im Vorquartal

Datum

Unterschrift Betriebs- oder Werkarzt/ärztin

Anlage 2

Beitrittserklärung Krankenkassen

An die
VDBW Geschäftsstelle

Hiermit zeigen wir den Beitritt zur Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 in Verbindung mit § 20i Absatz 1 und § 92 Absatz 1 Nr. 15 Sozialgesetzbuch V (SGB V) über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (Impfvereinbarung) gemäß § 10 Abs. 2 dieses Vertrages

mit Wirkung zum an.

Ort, den

Krankenkasse

Abrechnungsstelle :
Anschrift, Abteilung, Name Mitarbeiter/in, Mailadresse

Anlage 2a

Beitrittserklärung der Betriebskrankenkassen

BKK-Landesverband NORDWEST
Ambulante Versorgung
Hatzper Str. 36
45149 Essen
Fax: (0201) 179 - 7110

Hiermit zeigen wir den Beitritt zur Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 in Verbindung mit § 20i Absatz 1 und § 92 Absatz 1 Nr. 15 Sozialgesetzbuch V (SGB V) über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (Impfvereinbarung) gemäß § 10 Abs. 2 dieses Vertrages

mit Wirkung zum an.

Die Abrechnungen der Leistungen dieser Vereinbarung erfolgen gegenüber:

Anschrift / Kontaktdaten der Abrechnungsstelle

Ort, Datum

Betriebskrankenkasse

Anlage 3

Beitrittserklärung Betriebsärztin/Betriebsarzt

Name

Anschrift

Betrieb

LANR

An die VDBW-Geschäftsstelle

Hiermit zeigen wir/zeige ich den Beitritt zur Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 in Verbindung mit § 20i Absatz 1 und § 92 Absatz 1 Nr. 15 Sozialgesetzbuch V (SGB V) über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (Impfvereinbarung) gemäß § 10 Abs. 3 dieses Vertrages

mit Wirkung zum an.

In bin einverstanden mit

- der Veröffentlichung meines Namens, Adresse und ggf. Betrieb im Leistungserbringerverzeichnis
- der Weiterleitung des Leistungserbringerverzeichnisses an alle Vertragspartner und beigetretenen Krankenkassen

Ort, den

Betriebsärztin/Betriebsarzt/Stempel

nachrichtlich an die teilnehmenden Krankenkassen

Anlage 4

Einwilligungserklärung zur Teilnahme und zum Datenschutz gemäß § 295a Abs. 1 SGB V

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Krankenkasse:

Mitgliedsnummer:

Ich willige ein, dass ich im Rahmen betrieblicher Prävention Schutzimpfungen/die Schutzimpfung erhalte und meine Sozialdaten zum Zwecke der Abrechnung der von mir im Rahmen der betriebsärztlichen Behandlung empfangenen Impfleistung an meine Krankenkasse übermittelt und verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Impfling

Datenschutzhinweis

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zum Zwecke der Abrechnung der Impfkosten gem. Vereinbarung mit dem VDBW nach § 132e Abs. 1 SGB V erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Versagen der Leistung (hier: Schutzimpfung) führen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie z.B. unter www.aok.de/nw/datenschutzrechte, www.dak.de/dak/datenschutz-1476302.html

Anlage 5

Abrechnungsstellen der teilnehmenden Krankenkassen gemäß § 9 Abs. 3

AOK NORDWEST

Abteilung Arzneimittel, Team Abrechnung und Datenmanagement

Dirk-Peter Klaus

Westfalendamm 96

44141 Dortmund

mailto: dirk-peter.klaus@nw.aok.de

BKK Landesverband NORDWEST (jeweils pro teilnehmender BKK): folgt bei Beitritt

KNAPPSCHAFT:

Fachzentrum Allgemeine Leistungen

Bergheim - Standort Aachen-

Uersfeld 24

52072 Aachen

Tel. 0241 189965-114

Fax 0234 97838-19850

E-Mail: nina.hoevermann@kbs.de